

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ der Stadt Strasburg (Um.)**

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie zur Eigenstromversorgung. Auswirkungen auf Menschen und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

**Mensch:** Das Plangebiet ist aufgrund der Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie aufgrund der geringen Entfernungen zu umliegenden Nutzungen insbesondere zur Bahnstrecke, zur Kreisstraße und zum Landgut durch Immissionen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung gesetzlich vorgeschriebener Werte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund des Brachecharakters und der Lagernutzung keinen Erholungswert.

**Tiere und Pflanzen:** Das Plangebiet ist mit Ruderaler Staudenflur, Siedlungsgehölzen heimischer und nichtheimischer Arten und Einzelgehölzen bestanden. Der Westteil des Plangebietes, welcher als Lagerfläche dient, ist fast flächendeckend mit Betonbruchhaufen übersät, der von Landreitgras, Brombeergebüsch, einzelnen Weidenbäumen und Weidensträuchern überdeckt ist. Die Fläche ist durchsetzt von wenigen Betonflächen. Im Zentrum des Plangebietes ragt eine bis 8 m hohe Aufschüttung empor, die ebenfalls mit Landreitgras und mit Aufwüchsen von Weiden, Eschenahorn, Robinien sowie Brombeeren bewachsen ist. Die geplante Anlage überdeckt 45% des Plangebietes. Die bestehende Staudenflur, die eingestreuten Gehölze, kleinflächigen Versiegelungen und Schutthaufen werden in extensives Grünland umgewandelt. Baumfällungen und Biotopveränderungen werden multifunktional kompensiert.

Infolge der Artenerfassungen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien konnten Vorkommen streng geschützter Reptilien (Zauneidechsen) und einer Reihe von Brutvogelarten festgestellt werden.

Vorkommende Arten wie Zauneidechsen und einige Vogelarten können das Plangebiet nach der Bauphase wieder als Lebensraum nutzen. Für andere Arten wird Ersatz geschaffen. Der Artenschutzfachbeitrag stellt zusammenfassend fest, dass Verbotstatbestände nach Absatz 1 des §44 BNatSchG bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Kompensations- und CEF – Maßnahmen nicht berührt werden.

**Boden:** Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich von Westen nach Osten folgendermaßen zusammen: sickerwasserbestimmte Lehme/Tieflehme, sickerwasserbestimmte Sand-Tieflehme, grundwasserbestimmte und/oder staunasse Lehme/Tieflehme und grundwasserbestimmte Kulluvisole. Das Plangebiet ist als ehemaliger Agrarflugplatz mit einer teilweisen Folgenutzung als Bauschuttlager durch Fremdstoffeinträge und Verdichtungen vorbelastet. Der Boden ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Die Stützen der Module werden in den Untergrund gerammt. Vorhandene Versiegelungen werden beseitigt. Neue Versiegelungen entstehen z.B. für das Trafo. Als Zufahrten werden der Wismarer Weg sowie die Modulzwischen- und Randflächen genutzt. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

**Wasser:** Das Plangebiet beinhaltet keine Gewässer. Das 5 m bis mehr als 10 m unter Flur anstehende Grundwasser ist aufgrund des bindigen Deckungssubstrates und des relativ großen Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt. Das Plangebiet liegt in Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes WSG 2448-06. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt mit Berücksichtigung des Direktabflusses 11,5 mm/a.

Zusammenfassende Erklärung Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ der Stadt Strasburg (Um.)

Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

**Klima/Luft:** Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Gehölze und die unterschiedlichen Höhen geprägt. Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktion aus. Die exponierten Stellen wärmen sich tagsüber auf und fließen bei abfallenden Temperaturen in die flachen Lagen ab. Dadurch entsteht ein lokaler Luftaus-tausch, der besondere Klimaverhältnisse -und Erscheinungen schaffen kann z. B. Nebelbildung oder wärmebegünstigte- und unbegünstigte Bereiche. Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage vermutlich eingeschränkt.

**Landschaftsbild:** Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Plangebiet selbst ist eine ebene Gewerbebrache mit vorwiegend Weiden- und Landreitgras-bewuchs, die mit Schutt übersät ist. Die Höhen bewegen sich bei 60 m über NHN. Der Geltungsbereich ist vom Zentrum nach Westen mit 2 m - 8 m hohen Aufschüttungen durchzogen, der mittig eine Art Kessel bildet. Blickachsen in die Landschaft und zurück werden im Westen durch die Höhen und den umgebenden Gehölzbestand unterbunden. Im Osten bestehen Sichtbeziehungen zwischen Plangebiet und Landschaft.

**Natura Gebiete:** Die nächstgelegenen Natura–Gebiete befinden sich mindestens 1 km vom Plangebiet entfernt und sind durch Ackerflächen, Bebauung und Straßen von diesem getrennt. Die geringen Auswirkungen der Planung können die Natura-Gebiete nicht erreichen.

**Fläche:** Eine anthropogen vorbelastete, 9,6 ha große zum großen Teil mit Schutt übersäte Fläche am Ortsrand von Strasburg im planungsrechtlichen Außenbereich wird einer neuen Nutzung zugeführt. Die Fläche ist von Ackerflächen, Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen umgeben. Neue Zufahrten werden nicht geschaffen.

**Biologische Vielfalt:** Die biologische Vielfalt wird nicht geringer, da durch die Planung einer Verbuschung entgegengewirkt, gepflanzt und extensives Grünland entwickelt wird. Zusätzlich werden im Umfeld Ersatzlebensräume geschaffen.

**Gesamtbeurteilung:**

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

## **2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung konnten in der Zeit vom 01.11.2021 bis zum 01.12.2021 im Rathaus eingesehen werden. Die Bekanntmachung erfolgte wurde am 21.10.2021 im Strasburger Anzeiger Nr. 10/2021. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Strasburg einsehbar. Bis zum 31.12.2021 gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 02.01.2023 bis zum 16.02.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Strasburger Anzeiger Nr. 12/2022 vom 15.12.2022 bekannt gemacht. Bis zum 17.02.2023 ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

### **3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde mit Schreiben vom 06.10.2021 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 22.04.2022 äußerten sich 16 Träger zum Bebauungsplan.

In diesem Rahmen hat die E.DIS Netz GmbH in der Stellungnahme vom 23.10.2021 auf Leitungen und Anlagen im Plangeltungsbereich hingewiesen, die in die weitere Planung eingestellt wurden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald regte in der Gesamtstellungnahme vom 23.11.2021 an, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan fortzusetzen. Dem ist die Stadt gefolgt. Seitens der uNB gab es Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und zum Baumschutz und die Forderung, einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Dies wurde in der weiteren Planung beachtet. Der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ wies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2022 darauf hin, dass das Plangebiet 3 mal von Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) durchquert wird. Für notwendige Gewässerunterhaltung wird die Zugänglichkeit gewahrt und ein 6 m breiter Leitungsrecht gewährleistet, auf dem keine Fundamente errichtet werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 14.12.2022 zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 06.02.2023 gingen 11 Behördenstellungen ein. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte stellte in seiner Stellungnahme vom 25.01.2023 fest, dass die Stilllegung der Bauschuttanfertigungsanlage noch nicht angezeigt wurde und die ordnungsgemäße Abfallentsorgung Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist. Am 22.02.2023 wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte eine Kontrolle der Stilllegung und Beräumung durchgeführt und festgestellt, dass keine Abfälle mehr auf dem Gelände lagern und die Entsorgung bzw. Verwertung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg weist in seiner Stellungnahme vom 06.01.2023 auf eine Trinkwasserversorgungsleitung im Plangeltungsbereich hin. Die Leitung wurde in die weitere Planung eingestellt. Im Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.02.2023 wurde ein Pflegeplan für externe Kompensationsmaßnahmen, Änderungen bei den Artenschutzmaßnahmen und ein Fällantrag gefordert. Der Pflegeplan wurde erstellt. Die Artenschutzmaßnahmen wurden geändert und der Fällantrag durch den Vorhabenträger gestellt. Der Forderung der grundbuchlichen Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen wurde ebenfalls entsprochen.

### **4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Strasburg (Um.), den 11.04.2023

  
Anke Heinrichs  
Erste Stadträtin

